

FAQ

Wiedereinstieg in den Vereinssport Saarland

Nachfolgend werden wichtige Fragen zur Öffnung für Sport in Hallen und geschlossenen Räumen geklärt. Die Aufstellung wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sukzessive erweitert, konkretisiert und aktualisiert. (§ 4 Abs. 9VO-CP)

1. Welche Regelungen gelten ab dem 01. Juni im Saarland?

Seitdem 18. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb sowohl auf Sportanlagen im Freien als auch in Hallen und geschlossenen Räumen unter Einschränkungen wieder möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen seit 01. Juni eingehalten werden:

- Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Zu anderen Personen ist, wo immer es möglich ist, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu halten. Davon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige (familiärer Bezugskreis).
- Die Ausübung des Sports hat alleine oder in kleinen Gruppen von bis zu 10 Personen zu erfolgen. Ist ein Trainer anwesend, so darf dieser lediglich 9 weitere Personen trainieren.
- Jeglicher Sport- und Trainingsbetrieb muss kontaktlos durchgeführt werden. Eine Ausnahme stellt der familiäre Bezugskreis dar.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind konsequent einzuhalten. Dies gilt vor allem für die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten, aber auch für Türgriffe und ähnliches.
- Dusch-, Wasch- und Umkleideräume dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln genutzt werden.
- WC-Anlagen dürfen geöffnet werden.
- Der Zutritt zu allen Sportanlagen, -hallen und sonstigen Sportstätten hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen.

- Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume dürfen ausschließlich zu Schulungszwecken genutzt werden
- Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- Der Trainings- und Sportbetrieb darf nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Zuschauer sind nicht gestattet.
- Der Wettkampfbetrieb im Berufssport ist zulässig, für § 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 können nach Vorlage von Hygienekonzepten durch die Ortspolizeibehörden Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.
- Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist erlaubt. § 4 S. 1 Nr. 1 bis 9 VO-CP müssen allerdings eingehalten werden. Außerdem muss der wettkampfbetrieb im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfinden, das durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt wurde.

Weitere Einzelheiten hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) für den überwiegenden Teil aller Sportarten zusammengetragen (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken>).

2. Dürfen sich mehr als zehn Personen in einer Sportstätte aufhalten?

Es kommt grundsätzlich auf die räumliche Ausgestaltung der Sportstätte an. Ist die Gestaltung der Sportstätte so, dass sich mehrere 10er-Gruppierungen aus dem Weg gehen können und keine Gruppenbildung größer 10 Personen stattfindet, können sich innerhalb einer Sportstätte auch mehr als zehn Personen aufhalten. Denkbar ist dies beispielsweise bei Dreifeldhallen, Golfplätzen, Fußballplätzen, Tennisanlagen mit mehreren Plätzen oder Sportstätten mit mehreren voneinander abtrennbaren Räumen. Der Zugang zu der Sportstätte sollte allerdings so reguliert werden, dass es zu keiner Schlangenbildung oder ähnlichem kommen kann.

3. Dürfen Schwimmbäder nach der aktuell geltenden Verordnung öffnen?

Nach § 4 Abs. 8 VO-CP können Schwimmbäder ab dem 8. Juni unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere unter Sicherstellung der Mindestabstände und der Begrenzung der Besucherzahl sowie

unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Auch Thermen dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen. In Schwimmbädern und Thermen sind die Saunaaanlagen weiterhin geschlossen zu halten. Ein Betrieb dieser ist weiterhin untersagt.

4. Sind Fitnessstudios geöffnet?

Fitnessstudios dürfen grundsätzlich wieder öffnen. Fitnessstudios und deren Öffnung unterliegen den Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Auf www.corona.saarland.de finden sie hierzu weitere Informationen.

5. Wer ist für die Öffnung von bisher geschlossenen Sportstätten zuständig?

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Die Ortspolizeibehörden können in ihrer Zuständigkeit jederzeit kontrollieren, dass alle Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

6. Welche Unterscheidung gilt für Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten?

Es gibt keine Unterscheidung zwischen Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten. Es ist immer auf die geltenden Abstandsregelungen und die Einhaltung der Hygienestandards zu achten. Es gelten die unter Frage 1 definierten Voraussetzungen.

7. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen?

Für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen gelten die in § 4 Abs. 9 VO-CP genannten und unter Frage 1 näher erläuterten Einschränkungen und Voraussetzungen. Einschränkungen, die darüber hinausgehen, existieren nicht. Klassische Mannschafts- und Kontaktsportarten wie Fußball, Basketball oder Handball bleiben weiter untersagt. Wird jedoch der Trainingsbetrieb von solchen Sportarten so gestaltet, dass keine Wettkampfsimulation oder ähnliches stattfindet, sondern ein Training des Einzelnen in einer Gruppe von bis zu 5 Personen, bei dem das Training des Einzelnen im Vordergrund steht, ist unter Beachtung der Nr. 1 bis 9 des § 4 Abs. 9 VO-CP auch in diesen Bereichen die Aufnahme des Trainings möglich.

8. Wo findet man weitere Informationen?

Der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport bereitgestellt. Dort finden sich auch die 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs. Diese enthalten unverzichtbare Hinweise für die Handhabung und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für den überwiegenden Teil aller Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen. Die Webseite erreichen Sie unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>. Maßgeblich ist jedoch letztlich die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Hilfreich sind auch die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

9. Gibt es Zugangskontrollen zu den wieder geöffneten Sportanlagen?

Diese sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Steuerung des Zutritts zu Sportanlagen muss unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt sein. Der Betreiber/Nutzer der Sportanlage muss die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sicherstellen.

10. Bleiben die Sanitäreinrichtungen geschlossen?

Dusch- und Umkleieräume dürfen wieder genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten. WC-Anlagen können wie bisher geöffnet werden.

11. Ist (Paar-)Tanz erlaubt?

Der Betrieb von Tanzschulen ist ab dem 18. Mai wieder gestattet. Dabei sind zwingend die Vorgaben des § 4 Abs. 9 Nr. 1 bis 9 und die unter Frage 1 aufgeführten Voraussetzungen zu beachten. Auch hier gilt die maximale Gruppengröße von 10 Personen.

12. Wer ist zuständig für Fragen des Schulsports?

Diese Fragen klärt das Ministerium für Bildung und Kultur. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist dieses Ministerium zuständig.

13. Welche Vorgaben gibt es für Vereinsgaststätten?

Diese Fragen klärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Weiterführende Informationen gibt es unter
[https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/ documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.html](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/wirtschaft/hygieneplan-gastronomie.html).

Auch die DEHOGA hat dazu ausführliche Informationen unter
<https://www.dehogasaar.de/> zusammengestellt.